

Kontrolle über Versendung von Butter und Fett.

Die „Deutsche Parlaments-Korrespondenz“ berichtet: Das Reichspostamt hat die Postämter angewiesen, in denjenigen Kreisen, in denen Ausfuhrverbote bestehen, Sendungen, die offensichtlich Speisefett (Butter, Butterschmalz, Margarine, Kunstspeisefett, Schweineschmalz, Speisefalg und Speiseöl) enthalten, von der Postbeförderung auszuschließen. Solche Speisefette können, da sie der Verkehr- und Verbrauchsregelung entzogen worden sind, ohne Entschädigung zugunsten des Kommunalverbandes enteignet werden. Außerdem setzt sich der Versender der Bestrafung aus. Die Polizeibehörden sind berechtigt, das Handgepäck der Reisenden auf solche Gegenstände untersuchen zu lassen, deren Ausfuhr verboten ist. Im allgemeinen werden derartige Untersuchungen außerhalb der Bahnhöfe auf den zu dem Bahnhof führenden Zufuhrstraßen und auf den Bahnhofsvorplätzen vorgenommen werden. In besondern Ausnahmefällen sind aber solche Untersuchungen auch auf den Bahnhöfen selbst zuzulassen. Ob ein derartiger Ausnahmefall vorliegt, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen des Polizeibeamten überlassen. Keinesfalls darf durch diese Untersuchung die glatte Durchführung des Eisenbahnbetriebs gestört werden. Die Polizeibeamten werden von Untersuchungen, welche auf dem Bahnhof selbst vorgenommen werden sollen, vorher dem Bahnhofsvorsteher oder Fahrdienstleiter tunlichst Mitteilung machen. Die Bahnpolizeibeamten sind verpflichtet, den sonstigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Dienstes innerhalb des Bahngeländes Beistand zu leisten, soweit es ihre bahndienstlichen Pflichten zulassen.